



SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT Die Präsidentin

Saarländisches Oberlandesgericht, Postfach 10 15 52, 66015 Saarbrücken

Bitte bei allen Schreiben angeben:

Geschäfts-Nr.: OLG 346-0003-G#001

Franz-Josef-Röder-Straße 15
66119 Saarbrücken

Telefon: (0681) 501- 05

Bei Durchwahl: 501- 5350

Telefax: (0681) 501- 5049

E-Mail: poststelle@solg.justiz.saarland.de

Ansprechpartner/in: **Herr Dörr**

E-Mail: poststelle@solg.justiz.saarland.de

Datum: 6.1.2022

Pressemitteilung

Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Senate für Familiensachen bei dem Saarländischen Oberlandesgericht Stand 1. Januar 2022

Die Senate für Familiensachen bei dem Saarländischen Oberlandesgericht werden die ab 1. Januar 2022 geltende Düsseldorfer Tabelle in der bisherigen Weise als Orientierungshilfe benutzen mit der Maßgabe, dass derzeit für Zwecke der Bemessung des Ehegattenunterhalts der Erwerbsanreiz weiterhin mit 1/7 des anrechenbaren Erwerbseinkommens in Ansatz gebracht werden wird.

Der Selbstbehalt des Unterhaltsverpflichteten beträgt

1. gegenüber minderjährigen Kindern und gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden
 - a) für Erwerbstätige 1.160 EUR
 - b) für Nichterwerbstätige 960 EUR
2. gegenüber anderen volljährigen Kindern generell 1.400 EUR
3. gegenüber dem getrenntlebenden und dem geschiedenen Ehegatten oder der Mutter/dem Vater eines nichtehelichen Kindes
 - a) für Erwerbstätige 1.280 EUR
 - b) für Nichterwerbstätige 1.180 EUR

gez. Dr. Trost

(Richterin am Oberlandesgericht)